

Finanzdepartement

Immobilien: Chamer Fussweg 61 Zug (Schiessanlage Choller 300m Stand), Erneuerung und Automatisierung Scheibenzüge Scheibenstand; Zahlungskredit

I Ausgangslage

Gemäss Bundesrecht, insbesondere Art. 133 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10), sind die Gemeinden verpflichtet, unentgeltlich eine Schiessanlage zur Verfügung zu stellen, welche die Durchführung des obligatorischen 300-Meter-Schiessens ermöglicht. Dieser Pflicht kann durch ein Mitbenutzungsrecht an Anlagen aus anderen Gemeinden ebenfalls nachgekommen werden. Im Falle der Schiessanlage Choller in Zug wird diese mittels eines erwähnten Mitbenutzungsrechtes durch die Gemeinden Steinhausen und Walchwil mitbenutzt. Genannte Gemeinden beteiligen sich gemäss einem definierten Teiler am Unterhalt und an den Investitionen in die Anlage.

Auf Grundlage von Art. 2 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung; SR 510.512) sind die sicherheitstechnischen, betrieblichen und baulichen Mindestanforderungen an Schiessanlagen verbindlich festgelegt, welche gewährleisten müssen, dass das obligatorische und freiwillige Schiesswesen ordnungsgemäss, sicher und den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt werden kann. Die sicherheitstechnischen und baulichen Anforderungen werden durch den eidgenössischen Schiessanlagenexperten oder die eidgenössische Schiessanlagenexpertin im Einzelfall bestimmt. Der für die Schiessanlage Choller zuständige eidgenössische Schiessoffizier ist über diese Arbeiten im Bilde, resp. begleitet diese und wird diese auch nach Umsetzung abnehmen.

Die Technik des 300-Meter-Scheibenstandes in der Schiessanlage Choller Zug ist veraltet und sanierungsbedürftig. Genannte Technik ist für die Verschiebung der Zielscheiben verantwortlich. Konkret werden die Zielscheiben bei Nutzung der Anlage aus einem unterirdischen Bau hochgefahren und vor entsprechenden Kugelfängen arretiert. Stand heute werden die Zielscheiben noch von Hand rauf- und heruntergelassen, was längst nicht mehr zeitgemäss ist. Dementsprechend muss der Anlagewart zum Starten des Betriebes jeweils zum Scheibenstand, um diesen entsprechend vorzubereiten und hochzufahren. Im Rahmen der vorgesehenen Massnahmen beabsichtigt die Abteilung Immobilien, die ohnehin notwendige Erneuerung der bestehenden Technik zum Anlass zu nehmen, um eine zeitgemässe und vielerorts bereits eingesetzte Automationslösung für diesen Scheibenstand zu installieren.

Im Januar und Februar 2026 wurden im Rahmen von Abklärungen hinsichtlich dieser Arbeiten entsprechende Angebote eingeholt. Gemäss diesen Angeboten präsentiert sich der finanzielle Aufwand in Zusammenhang mit diesen Arbeiten wie folgt:

Tabelle: Approximative Baukosten

Arbeiten	Kosten inkl. MWST (CHF)
Erneuerung Scheibenzüge	63'000.00
Automatisierung Scheibenzüge und Scheibenstandabdeckung	63'000.00
Elektroinstallationen	7'000.00
Anpassungen an den Zielscheiben	10'000.00
Reserven	7'000.00
Gesamt	150'000.00

Quelle: Abteilung Immobilien

Der Aufwand für das Bauvorhaben von brutto CHF 150'000.00 inkl. MWST wurde bereits mit dem Budget 2026 eingestellt. Er soll zulasten der Erfolgsrechnung 2026, Konto 3144.10/2223 (Liegenschaftsnummer 260) verbucht werden.

Die Gemeinden Steinhausen (25%) und Walchwil (10%) beteiligen sich im Rahmen des Mitbenutzungsrechtes mit einem Beitrag von CHF 52'500.00 an der Sanierung der Schiessanlage Choller. Dieser Ertrag wird aufgrund der Bruttodarstellung gemäss HRM2 der Erfolgsrechnung 2026, Konto 4632.10/2223, Beiträge von Gemeinden, gutgeschrieben. Der Betrag wird Ende dieses Jahres mit der Gesamtbeteiligung an den Betriebs- und Unterhaltskosten fakturiert.

II Gesetzliche Grundlagen und Finanzkompetenz

a) Gemäss Art. 133 Abs. 1 MG sowie Art. 7 Schiessanlagen-Verordnung obliegt den Gemeinden die bundesrechtliche Pflicht, Schiessanlagen für ausserdienstliche militärische Schiessübungen zur Verfügung zu stellen und diese zu betreiben. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erlässt Vorschriften über die Lage, den Bau und Betrieb jener Schiessanlagen (Art. 133 Abs. 3 MG).

Der Neu-, Um- und Erweiterungsbau unterliegt einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht, wobei der eidgenössische Schiessanlagenexperte die Pläne zu genehmigen (Art. 14 Schiessanlagen-Verordnung) und die Schiessanlage hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen zu begutachten hat (Art. 12 Abs. 1 Schiessanlagen-Verordnung). Der Betrieb inklusive die Sanierung stellt entsprechend eine zwingende Staatsaufgabe dar, bei welchem das Bundesrecht den Handlungsspielraum massgeblich limitiert. Ein verhältnismässig grosser Handlungsspielraum gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BGS 611.1) besteht nicht.

b) Werterhaltung

Gemäss § 5 der Finanzverordnung der Stadt Zug (SRS 6.1-1, Stand 1. November 2018) i.V.m. § 26 Abs. 2 Bst. b FHG (dienen die Aufwände zur zwingenden Werterhaltung der Bewahrung einer Anlage, damit diese ihre Aufgaben sicher und mit optimalem Mitteleinsatz während ihrer betriebswirtschaftlichen oder technischen Nutzungsdauer erfüllen kann. Somit liegt gestützt auf § 26 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. b FHG hinsichtlich der CHF 87'000.00 (zusammengesetzt aus Kosten für Erneuerung Scheibenzüge, Elektronik, Anpassungen und Reserven) eine gebundene Ausgabe vor, welche in der Finanzkompetenz des Stadtrates liegt (§ 14 Abs. 1 Zeile 1 Finanzverordnung).

c) Wertvermehrung

Grundsätzlich ist die Automationslösung für den Scheibenstand ein wertvermehrender Aufwand. Da sie mit einer Höhe von CHF 63'000.00 aber den Wert der Investitionsrechnung nicht überschreitet, wird dieser Aufwand der Erfolgsrechnung belastet. Die Höhe des Aufwandes von CHF 63'000.00 liegt gemäss § 14 Abs. 1 Zeile 2 der Finanzverordnung ebenfalls in der Kompetenz des Stadtrates.

Der gesamte Aufwand in der Höhe von CHF 150'000.00 liegt somit in der Kompetenz des Stadtrates.

III Arbeitsvergabe/Submission

Die gesamten Arbeiten für dieses Projekt sind aus submissionsrechtlicher Sicht als Baunebengewerbe zu qualifizieren. Im Baunebengewerbe liegt der Schwellenwert für freihändige Vergaben bei CHF 150'000.00 (Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB]; BGS 721.52) i.V.m. Anhang 2). Gemäss Ziffer 4.3 (Seite 23 von 48) des Submissionsleitfaden der Stadt Zug vom 1. Mai 2019 können die erforderlichen Vergaben, welche einzeln alle unter CHF 100'000.00 liegen, somit im freihändigen Verfahren durchgeführt werden. Gemäss Ziffer 2.5.1 (Seite 13 von 48) des Submissionsleitfaden und § 15 Abs 1. «Einmalige Ausgaben» der Finanzverordnung können die erforderlichen Vergaben, welche einzeln alle unter CHF 100'000.00 liegen, in der Kompetenz des Departementsvorstehers kollektiv zu zweien mit dem Budgetverantwortlichen (CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00) oder alleinig durch den Budgetverantwortlichen (unter CHF 50'000.00) vergeben werden.

IV Termine

Die Auftragsvergaben werden umgehend nach dem Stadtratsbeschluss und gemäss den Kompetenzen der Finanzverordnung erteilt. Die Realisierung des Projektes ist im Dezember 2026, ausserhalb des Schiessbetriebes, vorgesehen. Die Arbeiten werden Ende Dezember 2026 abgeschlossen sein.

V Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die Erneuerung und Automatisierung der Scheibenzüge des Scheibenstandes 300m Schiessanlage Choller Zug, Chamer Fussweg 61 in Zug, wird ein Zahlungskredit von brutto CHF 150'000.00 inkl. MWST bewilligt.
2. Der Aufwand geht zulasten der Erfolgsrechnung 2026; Konto 3144.10/2223, Verwaltungsvermögen, Unterhalt Hochbau VV, Liegenschaftsnummer 260; Chamer Fussweg 61, 6300 Zug.
3. Der Ertrag im Rahmen des Mitbenutzungsrechtes der Gemeinden Steinhausen und Walchwil in der Höhe von CHF 52'500.00 wird der Erfolgsrechnung 2026, Konto 4632.10/2223, Beiträge von Gemeinden, gutgeschrieben.
4. Die Abteilung Immobilien wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Mitteilung an:

- Finanzdepartement
- Immobilien, manuel.surer@stadtzug.ch
- Controller
- Kanzlei

Zug, 31. März 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber